

Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schwimmhalle ist die Gesamtheit aller Räume, die der Nutzung des Schwimmbeckens und der Sauna dienen und von den Bade- und Saunagästen betreten werden dürfen.
- (2) Badegast ist jede/jeder, die/der den Bereich der Schwimmhalle einschließlich Sauna besucht.
- (3) Die Schwimmhalle umfasst den gesamten Raum mit dem Schwimmbecken einschließlich der Beckenumrandungen und der Sitztribüne.
- (4) Die Sauna umfasst den Treppenhaus, den Vorraum, die Umkleide- und Duschbereiche zur Sauna, die Ruheräume, die eigentliche Saunakabine (Schwitzraum) und die Außenterrasse.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmhalle und in der Sauna. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Badegäste.

§ 3 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse betreibt und unterhält die Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Gesundheit, Erholung, Entspannung, körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Schwimmsports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Gemeinde gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Schwimmhalle, einschließlich seiner Einrichtungen, zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Schwimmhalle und die Sauna stehen während der Betriebszeit jeder/jedem, die/der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an einer Hautveränderung leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen. Soweit äußere Anzeichen für derartige Erkrankungen oder Hautveränderungen vom Aufsichtsführenden Personal wahrgenommen werden, kann dieses bis zum ärztlichen Nachweis der Unbedenklichkeit die betreffende Person von der Benutzung ausschließen.
- (4) Kinder unter 7 Jahren sowie Kinder, die das Deutsche Jugendschwimmabzeichen „Bronze“ noch nicht erworben haben, dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Kinder unter 18 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Verunreinigungen des Bades und der Sauna durch Kleinkinder müssen, mit Rücksicht auf die übrigen Badegäste, unbedingt vermieden werden.
- (5) Den Benutzern der Sauna ist der Schwimmhallenbesuch ohne weitere Eintrittsgebühr gestattet.
- (6) Die Zulassung von geschlossenen Verbänden (Schulen, Vereine usw.) ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Gemeinde Sibbesse möglich. Die jeweilige Leitung der Gruppe ist zu benennen, sie führt die Aufsicht und ist für die Beachtung der Benutzungssatzung verantwortlich.
- (7) Störungen im Betrieb des Bades oder Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Zwecke sind zu dulden und rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
- (8) Jeder Besucher des Bades benutzt die Einrichtung auf eigene Gefahr.

§ 5 Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Gemeinde Sibbesse bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit.
- (2) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades öffentlich ausgehängt.
- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen können die Schwimmhalle und/oder die Sauna zeitweise für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (4) Das Benutzen des Bades außerhalb der offiziellen Badezeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Schwimmwettbewerben, Nachtschwimmen, etc.).
- (5) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeit sind das Schwimmbad, die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 6 Schulen, Vereine, Verbände

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Badegäste im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badegästen gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt. Die Schwimmhalle und die Sauna hat der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Zulassung von Schülerklassen, Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei der Benutzung der Schwimmhalle durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
- (5) Während dieser Benutzerstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis. Sie haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wenn die Benutzerstunden außerhalb der Badezeit nach § 5 stattfinden, ist keine Badeaufsicht der Gemeinde anwesend.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen der Gemeinde kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen der Schwimmhalle untersagt werden.

§ 7 Aufbewahrung der Kleidung

- (1) Die Aufbewahrung der Kleidung erfolgt in Schränkchen, die mit Pfandschlüsseln versehen sind. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für die Erneuerung zu ersetzen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidung wird nicht gehaftet

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge möglich.
- (2) Der Weg von den Umkleideräumen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Badegäste sind verpflichtet, sich in den Duschräumen vor Betreten der Schwimmhalle oder der Sauna gründlich mit Seife zu waschen. Nach der Nutzung der Sauna und vor Betreten der Schwimmhalle sind Badegäste ebenfalls zum Duschen verpflichtet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 9 Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt. Badekleidung darf nicht gegen Anstand und Sitte verstoßen. Die Entscheidung, ob die Bekleidung diesen Anforderungen genügt, trifft das Aufsichtspersonal.
- (2) Badebekleidung darf in dem Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (3) Badeschuhe dürfen in dem Schwimmbecken und in der Sauna nicht getragen werden.

§ 10 Eintrittskarten

- (1) Zur Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen ist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung eine Eintrittskarte zu kaufen. Die Höhe des Entgeltes wird öffentlich durch Anschlag im Eingangsbereich der Schwimmhalle bekanntgegeben.
- (2) Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Störungen im Betrieb des Bades oder Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche oder betriebsbedingte Zwecke rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

§ 11 Allgemeines Verhalten der Badegäste

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a. das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten, Tonträgern etc.;
 - b. das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle
 - c. das Rauchen, Kauen von Kaugummi, Abschneiden von Nägeln und Abraspeln von Hornhaut in sämtlichen Räumen;
 - d. das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - e. das Verrichten der Notdurft außerhalb der WCs;
 - f. das Mitbringen von Tieren;
 - g. das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - h. der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. außerhalb der Duschräume;
 - i. das Anwenden von Einreibemitteln, Ölen und Fetten vor dem Benutzen des Bades;
 - j. das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume;
 - k. das Belästigen der anderen Badegäste durch sportliche Übungen oder Spielen;
 - l. andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;

- m. das Springen in das Schwimmbecken;
 - n. auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern oder Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
 - o. Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
 - p. das Mitnehmen von zerbrechlichen Sachen in die Schwimmhalle oder die Saunakabine (ausgenommen davon sind Brillen).
 - q. das Tragen von Badekleidung in der Saunakabine.
 - r. die Benutzung von zu kleinen Handtüchern in der Saunakabine (Mindestgröße 70 x 140 cm).
- (3) Das Benutzen der Sprunganlage ist nur zu den vom aufsichtsführenden Personal freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen in den Sprungbereich ist verboten, solange das Benutzen der Sprunganlage freigegeben ist.
- (4) Spielbälle, Tauchmasken, Schnorchel und Flossen dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals benutzt werden.
- (5) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (6) Finden Badegäste die ihnen zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so haben sie dies dem Aufsichtspersonal umgehend mitzuteilen.
- (7) Erlittene Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- (8) Die Tür der Saunakabine ist unmittelbar nach dem Eintritt oder Austritt wieder zu schließen.
- (9) Die Mitnahme von Luftmatratzen, Badeinsel oder übergroßen Schwimmreifen in das Schwimmbecken sowie Tauchgeräte, Schwimmflossen, Tauchmasken oder ähnliches und Ballspiele im Becken sind nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet; sonstiges Ballspielen ist auf den dafür vorgesehenen Flächen, sofern vorhanden, erlaubt.
- (10) Körperhygiene:
- a. Das Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
 - b. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
 - c. Kinder sind vor Betreten des Schwimmbeckens anzuhalten, die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
 - d. Es ist nicht gestattet, in den Duschräumen Kleidung zu waschen. Die Badekleidung darf ohne Seife oder andere Reinigungsmittel ausgewaschen werden

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht in der Schwimmhalle und in der Sauna aus. Es kann Badegäste aus der Schwimmhalle oder der Sauna verweisen, die
- a. sich sittenwidrig oder Ärgernis erregend verhalten,

- b. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c. andere Badegäste belästigen,
 - d. Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus der Schwimmhalle oder der Sauna ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus der Schwimmhalle oder der Sauna nicht zurückerstattet.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde ein zeitlich begrenztes Benutzungsverbot für die Schwimmhalle oder die Sauna erlassen werden.
- (6) Dem Aufsichtspersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

§ 13

Gewerbliche Nutzung, Schwimmunterricht

Jede gewerbliche Nutzung in der Schwimmhalle und in der Sauna bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt auch für die Erteilung von nicht gewerblichem Schwimmunterricht. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch

§ 14

Fundsachen

Gegenstände, die in der Schwimmhalle oder der Sauna gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15

Haftung

- (1) Die Badegäste oder deren Aufsichtspersonal haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Schwimmhalle oder der Sauna der Gemeinde oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen Der Schwimmhalle oder der Sauna haben die dafür verantwortlichen Badegäste die Reinigungskosten zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Schwimmhalle ergebenden Gefahren, haben die Badegäste die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Badegäste und zur Sicherheit eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Der Besuch der Schwimmhalle und der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Sprunganlagen und der freigegebenen Schwimmspielzeuge in der Schwimmhalle. Die Nutzung der Sauna sollte nur erfolgen, wenn dies gesundheitlich unbedenklich oder mit dem Hausarzt abgesprochen ist
- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Die Gemeinde haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken abgelegt werden, haftet die Gemeinde nur bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro.
- (7) Eine Haftung durch die Gemeinde Sibbesse ist ausgeschlossen
 - a. für Geld und Wertsachen,
 - b. für Schäden, die den Badegästen zugefügt werden,
 - c. für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen.
- (8) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
- (9) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16 Benutzungsgebühren

Über die für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna zu erhebenden Gebühren wird eine besondere Gebührensatzung erlassen.

§ 17 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle der Samtgemeinde Sibbesse vom 22.09.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister

